

Verordnung über Anzeigen nach § 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes¹ (Wertpapierinstituts- Inhaberkontrollverordnung - Wpl-InhKontrollV)

Wpl-InhKontrollV

Ausfertigungsdatum: 11.01.2024

Vollzitat:

"Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung vom 11. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 9)"

- ¹ Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; L 405 vom 2.12.2020, S. 84; L 214 vom 17.6.2021, S. 74) und Artikel 11, 12 und 13 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/858 (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1) geändert worden ist.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 16.2.2024 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EURL 2019/2034

EURL 65/2014

(CELEX Nr: 32019L2034)

(CELEX Nr: 32014L0065) +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 14 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) in Verbindung mit § 1d Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 1d Nummer 2 durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2021 (BGBl. I S. 2027) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Wertpapierinstitute:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielunternehmen

Zielunternehmen im Sinne dieser Verordnung ist das Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, an dem eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 2 Absatz 23 des Wertpapierinstitutsgesetzes erworben, verändert oder aufgegeben werden soll oder eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 2 Absatz 23 des Wertpapierinstitutsgesetzes unabsichtlich erworben, verändert oder aufgegeben wurde.

§ 2 Anzeigenexemplare, Einreichungsweg und Übersetzungen

(1) Die Anzeigen nach § 24 Absatz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes und die Anzeigen und Mitteilungen nach den §§ 7 und 9 bis 11 dieser Verordnung sind jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für das betroffene Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Dies gilt für nachgeforderte Unterlagen und Erklärungen entsprechend.

(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.

(3) Anzeigen, Unterlagen, Mitteilungen und Erklärungen können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt und der für das betroffene Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingereicht ist. Sofern die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen nach § 25 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes eine Übersetzung verlangt, gelten diese Informationen erst als bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt und der für das betroffene Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingegangen ist.

§ 3 Angaben zum Empfangsbevollmächtigten im Inland

Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland müssen in den Formularen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 Satz 1 den Namen und die Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland angeben. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original oder als amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie nachzuweisen.

§ 4 Kapital- und Stimmrechtsanteile

(1) Bei der Berechnung der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes und nach Artikel 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung sind direkt und indirekt gehaltene Anteile zu berücksichtigen.

(2) Einer Person, die einen Anteilshaber, der mindestens 10 Prozent des Kapitals des Zielunternehmens hält, direkt oder indirekt kontrolliert, sind die Kapitalanteile dieses Anteilshabers in voller Höhe zuzurechnen. Für die Berechnung der Stimmrechtsanteile nach Absatz 1 gelten § 33 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(3) Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

(4) Kommt es nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach den Artikeln 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 auf die Höhe gehaltener Kapital- oder Stimmrechtsanteile an, ist diese in Prozent anzugeben. Bei indirekt gehaltenen Anteilen sind zusätzlich die vermittelnden Unternehmen mit den von ihnen gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteilen in Prozent anzugeben. In den Fällen einer Stimmrechtszurechnung sind auch diejenigen, die die betreffenden Stimmrechte halten, sowie der Grund der Stimmrechtszurechnung anzugeben.

Abschnitt 2

Anzeige des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung

§ 5 Anzeigeformulare, Vollständigkeit der Anzeige

(1) Für die Anzeigen des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie des unabsichtlichen Erwerbs oder der unabsichtlichen Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist, wenn es sich bei dem Anzeigepflichtigen um eine natürliche Person handelt, das Formular „Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine natürliche Person“ nach Anlage 1 zu verwenden. Handelt es sich bei dem Anzeigepflichtigen nicht um eine natürliche Person, ist das Formular „Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine nicht natürliche Person“ nach Anlage 2 zu verwenden. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall auf die Beifügung der in den Anlagen 1 und 2 jeweils enthaltenen Checkliste verzichten. Für jeden Anzeigepflichtigen ist jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden. Der Anzeige sind die jeweils erforderlichen Unterlagen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 beizufügen.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 4 Buchstabe a und b sowie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 ist das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ nach Anlage 3 zu verwenden. Für jede natürliche Person und für jedes Unternehmen ist jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden. Zuverlässigkeitserklärungen für vom Anzeigepflichtigen geleitete oder kontrollierte Unternehmen können in einem einzelnen Formular unter Beifügung einer tabellarischen Aufstellung der betroffenen Unternehmen erfolgen, sofern die inhaltlichen Erklärungen gleichermaßen auf alle benannten Unternehmen zutreffen.

(3) Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular „Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen“ nach Anlage 4 beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Beteiligungen, die gleichzeitig direkt und indirekt über ein oder mehrere Unternehmen, über mehrere Beteiligungsketten, im Zusammenwirken mit anderen, bei Treuhandverhältnissen oder in anderen Fällen der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 und Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehalten werden.

(4) Die Anzeigen sind vollständig im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 25 Satz 1, des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn das Formular nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind. Können nicht alle erforderlichen Anlagen beigefügt werden, sind die Gründe hierfür anzugeben und die fehlenden Anlagen unverzüglich nachzureichen. Erst mit deren Eingang gelten die Anzeigen als vollständig.

(5) Eine Anzeige gilt für die Zwecke des § 24 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als vollständig eingegangen, wenn sie bei der Bundesanstalt vollständig eingegangen ist.

Fußnote

(+++ § 5 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 9 Abs. 1 +++)

§ 6 Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

(1) Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige natürliche Personen und Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens nach dem Erwerb tatsächlich leiten werden, eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, einzureichen. Dies gilt entsprechend für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Personen.

(2) Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige nicht natürliche Personen eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrags oder einer gleichwertigen Vereinbarung einzureichen. Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige nicht natürliche Personen eine amtlich oder öffentlich beglaubigte

Kopie der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente einzureichen. Ausländische Unternehmen haben entsprechende Dokumente und einen amtlich oder öffentlich beglaubigten, aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register oder Verzeichnis nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates einzureichen. Im Einzelfall kann die Bundesanstalt auf die Beglaubigung der einzureichenden Unterlagen verzichten.

(3) Der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 einzureichende detaillierte Lebenslauf ist eigenhändig zu unterschreiben und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den vollständigen Namen,
2. den Geburtsnamen,
3. das Geburtsdatum,
4. den Geburtsort,
5. das Geburtsland,
6. die Anschrift des ersten Wohnsitzes,
7. die Staatsangehörigkeit,
8. die berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse,
9. Weiterbildungsmaßnahmen und
10. die Berufserfahrung, die in chronologischer Reihenfolge darzustellen ist und mit dem derzeit ausgeübten Beruf beginnen soll, wobei jeweils anzugeben sind:
 - a) der Name und der Sitz des Unternehmens, für das die Person tätig ist oder war,
 - b) die Art und die Dauer der Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - c) die Vertretungsmacht dieser Person,
 - d) ihre internen Entscheidungskompetenzen und
 - e) die ihr unterstellten Geschäftsbereiche.

Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen. Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Dem Lebenslauf von Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens nach dem Erwerb tatsächlich leiten werden, sind, sofern vorhanden, Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen.

(4) Zum Nachweis der Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 sowie Artikel 6 Buchstabe d Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige natürliche Personen, Personen, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leiten, natürliche Personen, die als Anteilseigner einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben, sowie Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens nach dem Erwerb tatsächlich leiten werden, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes bei der Bundesanstalt einzureichen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum. Personen, die einem Drittstaat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die den Dokumenten nach Satz 1 entsprechen. Werden dort derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen. Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen, es sei denn, es handelt sich um Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Rahmen des Austauschs von Registerinformationen Auskunft erteilt haben. In diesem Fall ist die Einreichung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes ausreichend.

(5) Personen nach Absatz 4 Satz 1, die innerhalb der letzten zehn Jahre einen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder eine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, haben zusätzlich einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

(6) Für die Zwecke des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 gilt Absatz 5 für anzeigepflichtige nicht natürliche Personen entsprechend.

§ 7 Änderung der angezeigten Absicht, des angezeigten Erwerbs und der angezeigten Angaben

(1) Gibt der Anzeigepflichtige die Absicht, eine bedeutende Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen, vor dem Erwerb oder der Erhöhung auf, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ändert der Anzeigepflichtige in einem laufenden Verfahren nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes seine Absicht, eine bedeutende Beteiligung am Zielunternehmen zu erwerben oder zu erhöhen, hat er dies vorbehaltlich des Satzes 3 unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die nach dieser Verordnung eingereichten Unterlagen und Erklärungen neu einzureichen, soweit darin einzelne Angaben anzupassen sind. Dies gilt auch, wenn der Anzeigepflichtige seine Absicht, eine bedeutende Beteiligung am Zielunternehmen zu erwerben oder zu erhöhen, nach dem Ende des Beurteilungszeitraums, aber vor dem Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung ändert. Sofern nunmehr die Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreicht oder überschritten werden sollen oder der Anzeigepflichtige durch den beabsichtigten Erwerb oder die beabsichtigte Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen erlangen würde, gilt die angezeigte Absicht als aufgegeben; der Anzeigepflichtige hat in diesem Fall eine neue Anzeige nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes einzureichen.

(3) Ändern sich nach Absendung einer Anzeige bis zum Ende des Beurteilungszeitraums nach § 25 des Wertpapierinstitutsgesetzes Angaben in den eingereichten Unterlagen und Erklärungen, hat der Anzeigepflichtige die betroffenen Dokumente unverzüglich aktualisiert einzureichen, damit die Bundesanstalt diese in ihre Beurteilung einbeziehen kann. Unterlässt er dies oder geht die Aktualisierung der Angaben so spät ein, dass der Behörde für deren Prüfung innerhalb des Beurteilungszeitraums weniger als 20 Arbeitstage zur Verfügung stehen, gelten die Angaben in den eingereichten Unterlagen und Erklärungen als nicht richtig.

§ 8 Abweichende Vorlage- und Nachweispflichten

(1) Unbeschadet des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der Anzeigepflichtige Unterlagen und Erklärungen nicht erneut einreichen, die er innerhalb eines Jahres vor der aktuellen Anzeige mit einer Anzeige nach § 24 Absatz 1, 3 oder Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes eingereicht hat, es sei denn, die in den Unterlagen und Erklärungen enthaltenen Angaben treffen nicht mehr zu. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen längeren Zeitraum zulassen. Treffen sämtliche, in den Unterlagen und Erklärungen nach Satz 1 enthaltenen Angaben noch zu, reicht der Anzeigepflichtige eine schriftliche Erklärung ein, in der er dies bestätigt.

(2) Der Anzeigepflichtige muss Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne zeitliche Einschränkung nicht erneut einreichen, sofern durch einen Erwerb lediglich eine bestehende indirekte bedeutende Beteiligung zu einer direkten bedeutenden Beteiligung würde oder wurde oder eine bestehende direkte bedeutende Beteiligung zu einer indirekten bedeutenden Beteiligung würde oder wurde, es sei denn, die in den Unterlagen und Erklärungen enthaltenen Angaben treffen nicht mehr zu. Treffen sämtliche in den Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Angaben noch zu, hat der Anzeigepflichtige dies in den Formularen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 anzugeben.

(3) Ist der Anzeigepflichtige bereits Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, braucht er seine Identität oder Existenz nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 nicht erneut nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unterlagen und Erklärungen jedoch im Rahmen des § 25 Satz 2 bis 8 des Wertpapierinstitutsgesetzes anfordern.

Fußnote

(+++ § 8 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 9 Abs. 3 +++)

Abschnitt 3 Weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten

§ 9 Anzeige der Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung

(1) Die Absicht der Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie die unabsichtliche Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist mit dem Formular „Anzeige über die Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung“ nach Anlage 5 anzuzeigen. Auf die Anzeigen nach Satz 1 ist § 5 Absatz 1 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anzeigepflichtige hat in einer Anlage zu dem Formular nach Absatz 1 Satz 1 zu erklären, auf wen er die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übertragen wird oder übertragen hat. Ist ihm diese Angabe nicht möglich, hat er dies in der Anlage zu begründen.

(3) Für alle Anzeigen nach Absatz 1 gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Anzeige von Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung

(1) Der Anzeige nach § 24 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind für jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ nach Anlage 3 sowie die Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 beizufügen.

(2) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung der Bund, die Deutsche Bundesbank, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(3) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung ein zugelassenes Wertpapierinstitut, Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 des Kreditwesengesetzes, Zahlungsinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 oder ein zugelassener Pensionsfonds im Sinne des § 236 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, jeweils mit Sitz im Inland, oder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 20 und 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs hat, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(4) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Person, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 27 des Wertpapierinstitutsgesetzes tatsächlich führt, und liegen der Bundesanstalt die Unterlagen und Erklärungen nach § 4 der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(5) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach § 1 Absatz 35 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 oder Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2036 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1; L 277 vom 27.10.2022, S. 316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und liegen der Bundesanstalt die Unterlagen und Erklärungen nach § 16 Absatz 2 der Anzeigenverordnung vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(6) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 31 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder ein Unternehmen nach § 293 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und liegen der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde die Unterlagen und Erklärungen nach § 47 Nummer 1 in Verbindung mit § 293 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(7) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Zentralbank, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

§ 11 Ergänzende Mitteilungen bei nachträglichen Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum

Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung kein Wertpapierinstitut, Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds mit Sitz im Inland, hat er unverzüglich schriftlich unter Angabe des betreffenden Staates und der Bezeichnung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn er

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Wertpapierinstitut, CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, Erstversicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 Variante 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 Variante 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugelassen wird, wobei die Identitätsnummer, unter der der Anzeigepflichtige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben ist;
2. Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Wertpapierinstituts, CRR-Kreditinstituts, E-Geld-Instituts, Zahlungsinstituts, Erstversicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens wird oder
3. die Kontrolle über ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, Wertpapierinstitut, Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen erlangt.

Das Wertpapierinstitut, CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut, Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 ist auch mit der Identitätsnummer, unter der es bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

Formular Wpl-EENP

Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine natürliche Person (Anzeige nach § 24 Absatz 1 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 8 - 17)

Der interessierte Erwerber ist eine **natürliche Person**.

Hiermit zeige ich die/ den

Ident-Nr. Zielunternehmen						
Ident-Nr. Anzeigepflichtiger						
Wird von der Behörde ausgefüllt						

Absicht des Erwerbs

- Absicht der Erhöhung**
- unabsichtlichen Erwerb**
- unabsichtliche Erhöhung**

einer bedeutenden Beteiligung an dem folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen¹) an:

Firma (laut Registereintragung)		
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Anschrift der Hauptniederlassung		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
LEI ²		

Hat der interessierte Erwerber nach dem Erwerb oder der Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen?

- nein ja

Erklärung, von welcher Person oder welchem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen werden

--

1. Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers

Angaben zur Person	
Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsstaat	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes	
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl
	Ort
	Staat
Persönliche nationale Identifikationsnummer ³	
Angaben zur Firma, sofern vorhanden	

Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit Postleitzahl	
Sitzstaat	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ²	

2. Angaben eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte eine natürliche Person ist.

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	

2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ²	
LEI ²	

3. Weitere Angaben zum interessierten Erwerber

Hat der interessierte Erwerber Kontrolle über ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR-Kreditinstitut, Wertpapierinstitut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 14 Satz 3 KAGB oder AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 14 Satz 2 KAGB?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die kontrollierten Unternehmen aufzuführen sind ⁴ .
-------------------------------	---

4. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung

4.1.1 Könnte auf die Geschäftsleitung des Zielunternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden, obwohl weniger als 10 % oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.
-------------------------------	--

4.1.2 Erfolgt der Erwerb/ die Erhöhung der bedeutenden Beteiligung im Zusammenwirken mit anderen Personen?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die Personen und die Gründe dafür anzugeben sind.
-------------------------------	---

4.2 Informationen zu den Anteilen am Zielunternehmen, die der interessierte Erwerber **vor dem beabsichtigten Erwerb hält**^{5, 6}

Artikel 7 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungsmerkmale Registereintragung ² , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name und Geburtsdatum, Rechtsträgerkennung ²	Kapitalanteil ^{7, 8}					Kapital des Unternehmens ⁹ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ¹⁰ in Prozent	Verhältnis zum Zielunternehmen ¹¹
	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art			

4.3 Informationen zu den Anteilen am Zielunternehmen, die der interessierte Erwerber **nach dem beabsichtigten Erwerb hält bzw. zu halten beabsichtigt**

Artikel 7 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungsmerkmale Registereintragung ² , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) voll-	Kapitalanteil ^{7, 8}					Kapital des Unternehmens ⁹ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ¹⁰ in Prozent	Verhältnis zum Zielunternehmen ¹¹
	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art			

ständiger Name und Geburts- datum, Rechtsträgerkennung ²								

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt ___ %.

5. Beizufügende Anlagen

5.1 Kann auf die Einreichung einzelner Anlagen entsprechend § 8 Wpl-InhKontrollIV oder Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 verzichtet werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verzugsregel in Anspruch genommen werden kann.
-------------------------------	--

5.2 Liste der Anlagen

Anlage liegt bei

Checkliste der einzureichenden Unterlagen

- nicht erforderlich
 ja, Nr. __
 wird nachgereicht

Aufzählung der nicht eingereichten, verzichtbaren Anlagen mit Angabe der Verzugsregel nach Nummer 5.1 dieses Formulars

- nicht erforderlich
 ja, Nr. __
 wird nachgereicht

Formular Wpl-KB nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Wpl-InhKontrollIV

- nicht erforderlich
 ja, Nr. __
 wird nachgereicht

Erklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Wpl-InhKontrollIV oder Artikel 13 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

- nicht erforderlich
 ja, Nr. __
 wird nachgereicht

Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 3 Satz 2 Wpl-InhKontrollIV

- nicht erforderlich
 ja, Nr. __
 wird nachgereicht

6. Kontaktperson für Rückfragen:

Familienname

Vorname

Telefonnummer
(mit Vorwahl)

E-Mail-Adresse

7. Unterschriften

7.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

7.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte hier unterschreiben:

Ort, Datum und Unterschrift des **Anzeigepflichtigen**

7.3 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben:¹²

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Checkliste nach Nummer 5.2 des Formulars Wpl-EENP

(Wenn „nicht erforderlich“ angekreuzt wird, ist dies jeweils zu begründen.)

Allgemeine Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers (Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises , mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird <i>§ 6 Absatz 1 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Lebenslauf , der den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV entspricht ¹³ <i>§ 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Zusätzliche Angaben zum interessierten Erwerber (Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Angaben zur Zuverlässigkeit (Anlage 3 der Wpl-InhKontrollV) <i>§ 5 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Führungszeugnis ¹⁴ zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG, wenn der Wohnsitz in Deutschland liegt und die Person die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt. EU-Behördenführungszeugnis ¹⁴ nach § 30b BZRG, sofern der Wohnsitz in Deutschland liegt, die Person aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt. Weitere ausländische Unterlagen ¹⁴ eines jeden Wohnsitzstaates der letzten 10 Jahre. <i>§ 6 Absatz 4 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe d Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> wurde beantragt (wird direkt an die BaFin versandt)
Auszüge aus dem Gewerbezentralregister ¹⁴ gem. § 150 GewO Für Personen, die mit der Führung der Geschäfte eines Unternehmens im Ausland betraut sind und/oder waren, ist ein Zeugnis ¹⁴ der betreffenden ausländischen Stelle, soweit verfügbar, vorzulegen. <i>§ 6 Absatz 5 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe d Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Informationen zur aktuellen Finanzlage des interessierten Erwerbers, einschließlich Angaben zu seinen Einnahmequellen, seinen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zu den Pfandrechten und Garantien, die er gewährt bzw. erhalten hat <i>Artikel 4 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Beschreibung der Geschäftstätigkeiten des interessierten Erwerbers <i>Artikel 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Finanzinformationen , insbesondere auch Ratings und öffentlich verfügbare Berichte zu den vom interessierten Erwerber kontrollierten oder geleiteten Unternehmen sowie gegebenenfalls zum interessierten Erwerber <i>Artikel 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Beschreibung der finanziellen und nichtfinanziellen Interessen ¹⁵ oder Beziehungen des interessierten Erwerbers an/zu: 1. anderen derzeitigen Anteilseignern des Zielunternehmens	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

<p>2. Personen, die berechtigt sind, Stimmrechte¹⁶ des Zielunternehmens auszuüben</p> <p>3. Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Geschäftsleitung des Zielunternehmens</p> <p>4. dem Zielunternehmen selbst und seiner Gruppe</p> <p><i>Artikel 4 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	
<p>Informationen über etwaige Interessenkonflikte zwischen dem interessierten Erwerber und dem Zielunternehmen und mögliche Lösungen für den Umgang mit diesen Interessenkonflikten</p> <p><i>Artikel 4 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zu den Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächlich leiten werden (Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Ist nach dem Erwerb ein Austausch der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, geplant?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind <u>vollständige Angaben</u> nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu den Personen zu machen.)</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zum beabsichtigten Erwerb (Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Einzelheiten zu den Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb einschließlich der strategischen Investitionen oder Portfolioinvestitionen</p> <p><i>Artikel 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Beschreibung etwaiger mit anderen Parteien abgestimmter Maßnahmen, unter anderem des Beitrags dieser anderen Parteien zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs, der Art der Beteiligung an den Finanzvereinbarungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb und der künftigen organisatorischen Regelungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb</p> <p><i>Artikel 7 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Inhalt möglicherweise geplanter Vereinbarungen mit anderen Anteilseignern in Bezug auf das Zielunternehmen</p> <p><i>Artikel 7 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angabe des beabsichtigten Kaufpreises und die bei der Festsetzung dieses Preises zugrunde gelegten Kriterien und, falls ein Unterschied zwischen dem Marktwert und dem beabsichtigten Kaufpreis besteht, eine Erklärung, warum dies der Fall ist</p> <p>Kaufvertrag</p> <p><i>Artikel 7 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zur geplanten neuen Struktur der Gruppe und zu ihren Auswirkungen auf die Aufsicht (Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Analyse der Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf die Fähigkeit des Zielunternehmens, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitig präzise Informationen zu übermitteln, auch infolge enger Verbindungen zwischen dem interessierten Erwerber und dem Zielunternehmen</p> <p><i>Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs (Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Detaillierte Angaben zum Einsatz privater Finanzierungsquellen sowie zu Herkunft und Verfügbarkeit der Mittel, einschließlich einschlägiger dokumentarischer Nachweise darüber, dass der beabsichtigte Erwerb nicht auf Geldwäsche abzielt</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>

<p>Detaillierte Angaben zur Art der Zahlung des beabsichtigten Erwerbs und zu dem zur Übertragung der Mittel verwendeten Netzwerk <i>Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Detaillierte Angaben zum Zugang zu Kapitalquellen und Finanzmärkten, unter anderem detaillierte Angaben zu den zu emittierenden Finanzinstrumenten <i>Artikel 9 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zum Fremdkapitaleinsatz, unter anderem den Namen der einschlägigen Geldgeber und die Einzelheiten zu den gewährten Fazilitäten, einschließlich Laufzeiten, Bedingungen, Pfandrechten und Garantien sowie Informationen zur Herkunft der Einnahmen, die für die Rückzahlung derartiger Darlehen verwendet werden sollen, und zur Herkunft des Fremdkapitals, wenn der Kreditgeber kein beaufsichtigtes Finanzinstitut ist <i>Artikel 9 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Informationen zu etwaigen Finanzvereinbarungen mit anderen Anteilseignern des Zielunternehmens <i>Artikel 9 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Informationen zu den Vermögenswerten des interessierten Erwerbers oder des Zielunternehmens, die im Hinblick auf die Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, sowie die Bedingungen der Veräußerung, darunter Preis, Bewertung, Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte sowie Informationen darüber, wann und wie die Vermögenswerte erworben wurden <i>Artikel 9 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Zusätzliche Informationen für qualifizierte Beteiligungen von bis zu 20 % (Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)¹⁷</p>	
<p>Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum, während dessen der interessierte Erwerber seine Beteiligung nach dem beabsichtigten Erwerb zu halten plant, und die etwaige Absicht des interessierten Erwerbers, die Höhe seiner Beteiligung in absehbarer Zukunft aufzustocken, zu verringern bzw. beizubehalten • Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, insbesondere die Beantwortung der Frage, ob er eine aktive Rolle als Minderheitsanteilseigner zu spielen beabsichtigt, und die Gründe dafür • Informationen zur Finanzlage des interessierten Erwerbers und zu seiner Bereitschaft, das Zielunternehmen mit weiteren Eigenmitteln zu unterstützen, wenn dies für die Entwicklung der Tätigkeiten des Zielunternehmens oder im Falle finanzieller Schwierigkeiten erforderlich sein sollte 	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Informationen • Einzelheiten zu dem Einfluss, den der interessierte Erwerber auf die Finanzlage im Zusammenhang mit dem Zielunternehmen, unter anderem auf die Dividendenpolitik, die strategische Entwicklung und die Mittelzuweisung des Zielunternehmens, auszuüben plant • Beschreibung der mittelfristigen Absichten und Erwartungen des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, die alle in Artikel 12 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Elemente umfasst 	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen von 50 % oder mehr</p>	

(Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)¹⁸

<p>Geschäftsplan, der ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategischer Entwicklungsplan (Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) • Vorausschätzungen für die Abschlüsse des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) • Darstellung der Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) 	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Ggf. weitere Anlagen (vom interessierten Erwerber auszufüllen)</p>	

- 1 Nach § 1 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.
- 2 Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- 3 Nur anzugeben, sofern vorhanden.
- 4 Es sind jeweils anzugeben: Firma, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat, Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung, Registereintragung (soweit vorhanden), Unternehmenstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierinstitut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Identitätsnummer (unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird).
- 5 Bei komplexen Beteiligungsstrukturen, mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und wenn sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt, ist das Formular „Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen“ auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- 6 Bei mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen anzugeben. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- 7 Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in Landeswährung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtags umzurechnen.
- 8 Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 9 Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- 10 Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 11 Ggf. ist anzugeben, ob es sich um ein Mutter- oder Schwesterunternehmen handelt.
- 12 Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.
- 13 Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen.
- 14 Zum Zeitpunkt des Einreichens darf das Dokument nicht älter als drei Monate sein.
- 15 Den finanziellen Interessen werden Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte und den nichtfinanziellen Interessen familiäre oder andere enge Beziehungen zugerechnet.

- 16 Die entsprechenden Definitionen sind Artikel 4 Buchstabe f Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu entnehmen.
- 17 Nach Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten interessierten Erwerber die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Beteiligungsstruktur des Zielunternehmens festgestellt wird, dass der durch die Beteiligung des interessierten Erwerbers ausgeübte Einfluss dem durch Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % ausgeübten Einfluss entspreche.
- 18 Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der interessierte Erwerber diese Informationen nicht vorlegen, wenn es sich um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt und das Zielunternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, keinen Eigenhandel, das Emissions- und/oder Platzierungsgeschäft betreibt und im Falle der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung das verwaltete Vermögen unter 500 Mio. Euro liegt.

**Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Satz 2)
Formular Wpl-EEKNP**

Anzeige über Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung durch eine nicht natürliche Person (Anzeige nach § 24 Absatz 1 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 18 - 29)

Der interessierte Erwerber ist **keine natürliche Person**.

Hiermit zeige ich/ zeigen wir die/ den

Ident-Nr. Zielunternehmen							
Ident-Nr. Anzeigepflichtiger							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

- Absicht des Erwerbs**
- Absicht der Erhöhung**
- unabsichtlichen Erwerb**
- unabsichtliche Erhöhung**

einer bedeutenden Beteiligung an dem folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen¹) an:

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl	
	Ort	
LEI ²		

Hat der interessierte Erwerber nach dem Erwerb oder der Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen?

nein ja

Erklärung, von welcher Person oder welchem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen werden

--

1. Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers

Firma (laut Registereintragung)							
Rechtsform							
Sitz mit Postleitzahl							
Sitzstaat							
Anschrift der Hauptniederlassung							
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Ort		
Straße, Hausnummer							
Postleitzahl							
Ort							
Staat							
Ordnungsmerkmale Registereintragung ²							
LEI ²							

2. Angaben eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte eine natürliche Person ist.

Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Anschrift							
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Ort		
Straße, Hausnummer							
Postleitzahl							
Ort							

2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)		
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ²		
LEI ²		

3. Würden die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 Wpl-InhKontrollV diejenigen Unternehmen anzugeben sind, denen die Anteile zugerechnet werden würden. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.
-------------------------------	---

4. Weitere Angaben zum interessierten Erwerber

4.1 Steht der interessierte Erwerber unter der Aufsicht der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde?	
<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4.2	<input type="checkbox"/> ja Der interessierte Erwerber ist ³ :
4.2 Ist der interessierte Erwerber ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Unternehmen der Finanzbranche?	
<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4.3	<input type="checkbox"/> ja Der interessierte Erwerber ist ⁴ :
Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
Identitätsnummer des interessierten Erwerbers bei der Behörde	
4.3 Hat der interessierte Erwerber Kontrolle über ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR-Kreditinstitut, Wertpapierinstitut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die kontrollierten Unternehmen aufzuführen sind ⁵ .

5. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung

5.1.1 Könnte auf die Geschäftsleitung des Zielunternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden, obwohl weniger als 10 % oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.
-------------------------------	--

5.1.2 Erfolgt der Erwerb/ die Erhöhung der bedeutenden Beteiligung im Zusammenwirken mit anderen Personen?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die Personen und die Gründe dafür anzugeben sind.
-------------------------------	---

5.2 Informationen zu den Anteilen am Zielunternehmen, die der interessierte Erwerber **vor dem beabsichtigten**

Erwerb hält^{6,7}

Artikel 7 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungsmerkmale Registereintragung ² , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name und Geburtsdatum, Rechtsträgerkennung ²	Kapitalanteil ^{8, 9}					Kapital des Unternehmens ¹⁰ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ¹¹ in Prozent	Verhältnis zum Zielunternehmen ¹²
	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art			

5.3 Informationen zu den Anteilen am Zielunternehmen, die der interessierte Erwerber **nach dem beabsichtigten Erwerb hält bzw. zu halten beabsichtigt**

Artikel 7 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat, Ordnungsmerkmale Registereintragung ² , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name und Geburtsdatum	Kapitalanteil ^{8, 9}					Kapital des Unternehmens ¹⁰ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ¹¹ in Prozent	Verhältnis zum Zielunternehmen ¹²
	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art			

datum, Rechtsträgerkennung ²								
Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt ___ %.								

6. Beizufügende Anlagen

6.1 Kann auf die Einreichung einzelner Anlagen entsprechend § 8 Wpl-InhKontrollIV oder Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 verzichtet werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. __ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verzugsregel in Anspruch genommen werden kann.
-------------------------------	--

6.2 Liste der Anlagen	Anlage liegt bei
Checkliste der einzureichenden Unterlagen	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Aufzählung der nicht eingereichten, verzichtbaren Anlagen mit Angabe der Verzugsregel nach Nummer 6.1 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Formular Wpl-KB nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Wpl-InhKontrollIV	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Wpl-InhKontrollIV oder Artikel 13 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 3 Satz 2 Wpl-InhKontrollIV	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

7. Kontaktperson für Rückfragen:

Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

8. Unterschriften

8.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und

- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

8.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte gesetzliche(r) Vertreter hier unterschreiben:

Ort, Datum und Unterschrift des **Anzeigepflichtigen**

8.3 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend ihrer (rechtsgeschäftlichen) Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben:¹³

Familienname	
--------------	--

Sämtliche Vornamen	
--------------------	--

Geburtsdatum	
--------------	--

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
--------------	--

Sämtliche Vornamen	
--------------------	--

Geburtsdatum	
--------------	--

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
--------------	--

Sämtliche Vornamen	
--------------------	--

Geburtsdatum	
--------------	--

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
--------------	--

Sämtliche Vornamen	
--------------------	--

Geburtsdatum	
--------------	--

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Familienname	
--------------	--

Sämtliche Vornamen	
--------------------	--

Geburtsdatum	
--------------	--

Ort, Datum und Unterschrift des **Vertretungsberechtigten**

Checkliste nach Nummer 6.2 des Formulars Wpl-EEKNP

(Wenn „nicht erforderlich“ angekreuzt wird, ist dies jeweils zu begründen.)

Allgemeine Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers (Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Nachweis der Firmenbezeichnung und der eingetragenen Anschrift des Firmensitzes sowie von dessen Postanschrift (falls abweichend) und der Kontaktdaten sowie der nationalen Identifikationsnummer (sofern vorhanden) <i>Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung</i> § 6 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Registrierung der Rechtsform im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften <i>Amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente und ein amtlich oder öffentlich beglaubigter aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register oder Verzeichnis</i> ¹⁴ § 6 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Aktueller Überblick über die unternehmerischen Tätigkeiten Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Vollständige Liste der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten <i>Jede Person hat eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, und einen Lebenslauf, der den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV entspricht, einzureichen.</i> ¹⁵ § 6 Absatz 3 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Identität aller Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Person betrachtet werden könnten <i>Jede Person hat eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, einzureichen.</i> Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Ist der interessierte Erwerber ein Trust bzw. soll ein Trust werden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)	
Identität aller Trustees , die Vermögenswerte im Sinne der Errichtungsurkunde verwalten Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Identität aller Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Vermögenswerte des Trusts sind, sowie ihre jeweiligen Anteile an der Verteilung der Erträge Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Identität aller Errichter des Trusts Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Zusätzliche Angaben zum interessierten Erwerber (Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	

<p>Angaben zur Zuverlässigkeit (Anlage 3 der Wpl-InhKontrollV)¹⁶ § 5 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Führungszeugnis¹⁷ zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG, wenn der Wohnsitz in Deutschland liegt und die Person die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt. EU-Behördenführungszeugnis¹⁷ nach § 30b BZRG, sofern der Wohnsitz in Deutschland liegt, die Person aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt. Weitere ausländische Unterlagen¹⁷ eines jeden Wohnsitzstaates der letzten 10 Jahre. § 6 Absatz 4 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> wurde beantragt (wird direkt an die BaFin versandt)</p>
<p>Auszüge aus dem Gewerbezentralregister¹⁷ gem. § 150 GewO § 6 Absatz 5 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Beschreibung der finanziellen und nichtfinanziellen Interessen¹⁸ oder Beziehungen des interessierten Erwerbers oder gegebenenfalls der Gruppe, der der interessierte Erwerber angehört, sowie der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, von/zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderen derzeitigen Anteilseignern des Zielunternehmens 2. Personen, die berechtigt sind, Stimmrechte¹⁹ des Zielunternehmens auszuüben 3. Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder der Geschäftsleitung des Zielunternehmens 4. dem Zielunternehmen selbst und der Gruppe, dem es angehört <p>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Informationen über etwaige sonstige Interessen oder Tätigkeiten des interessierten Erwerbers, die mit denen des Zielunternehmens in Konflikt stehen könnten, und mögliche Lösungen für den Umgang mit diesen Interessenkonflikten Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Beteiligungsstruktur des interessierten Erwerbers mit der Identität aller Anteilseigner, die einen maßgeblichen Einfluss ausüben, und ihrem jeweiligen Anteil an Kapital und Stimmrechten, einschließlich Informationen über etwaige Vereinbarungen zwischen den Anteilseignern Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Gehört der interessierte Erwerber einer Gruppe als Tochter- oder Muttergesellschaft an? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Detailliertes Organigramm der gesamten Gesellschaftsstruktur und Informationen über den Anteil an Kapital und Stimmrechten, den die Anteilseigner mit maßgeblichem Einfluss an den Unternehmen der Gruppe halten, und über die derzeit von den Unternehmen der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten • Informationen über die Beziehungen zwischen den Finanz- und den Nichtfinanzunternehmen der Gruppe • Angabe aller Kreditinstitute, Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen; Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Verwalter oder Wertpapierfirmen innerhalb der Gruppe sowie der Namen der zuständigen Aufsichtsbehörden 	

<i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, g und h der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	
Gesetzlich vorgeschriebene Abschlüsse auf Einzelunternehmensebene und, soweit vorhanden, auf konsolidierter und teilkonsolidierter Ebene für die letzten drei Geschäftsjahre. Werden diese Abschlüsse von einem externen Prüfer geprüft, so ist die vom externen Prüfer testierte Fassung vorzulegen. ²⁰ <i>Bilanz, GuV, Lagebericht und Anhänge (bei neu gegründeten Unternehmen Prognosen)</i> <i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Informationen über das Rating des interessierten Erwerbers und das Gesamtrating seiner Gruppe (soweit vorhanden) <i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Ist der interessierte Erwerber eine nicht natürliche Person mit Sitz in einem Drittland? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)	
Certificate of good-standing oder eine vergleichbare Bescheinigung der einschlägigen ausländischen zuständigen Behörden in Bezug auf den interessierten Erwerber ¹⁷ <i>Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung der einschlägigen ausländischen zuständigen Behörden, dass in Bezug auf die Bereitstellung der für die Beaufsichtigung des Zielunternehmens erforderlichen Informationen keine Hindernisse oder Beschränkungen bestehen <i>Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Allgemeine Angaben zu den auf den interessierten Erwerber anwendbaren Regulierungsvorschriften des jeweiligen Drittlandes <i>Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Ist der interessierte Erwerber ein staatlicher Investitionsfonds? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)	
Name des Ministeriums oder der Regierungsstelle, das/die für die Festlegung der Investitionspolitik des Fonds zuständig ist <i>Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Einzelheiten zur Investitionspolitik und etwaigen Investitionsbeschränkungen <i>Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Namen und Funktionen der für die Investitionsentscheidungen des Fonds zuständigen Personen sowie Einzelheiten zu qualifizierten Beteiligungen oder dem von dem angegebenen Ministerium oder der angegebenen Regierungsstelle ausgeübten Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds und des Zielunternehmens im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 <i>Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angaben zu den Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächlich leiten werden (Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Ist nach dem Erwerb ein Austausch der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, geplant? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind <u>vollständige Angaben</u> nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu den Personen zu machen.)	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angaben zum beabsichtigten Erwerb (Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Einzelheiten zu den Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb, einschließlich der strategischen Investitionen oder Portfolioinvestitionen <i>Artikel 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

<p>Beschreibung etwaiger mit anderen Parteien abgestimmter Maßnahmen, unter anderem des Beitrags dieser anderen Parteien zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs, der Art der Beteiligung an den Finanzvereinbarungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb und der künftigen organisatorischen Regelungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb <i>Artikel 7 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Inhalt möglicherweise geplanter Vereinbarungen mit anderen Anteilseignern in Bezug auf das Zielunternehmen <i>Artikel 7 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angabe des beabsichtigten Kaufpreises und die bei der Festsetzung dieses Preises zugrunde gelegten Kriterien und, falls ein Unterschied zwischen dem Marktwert und dem beabsichtigten Kaufpreis besteht, eine Erklärung, warum dies der Fall ist Kaufvertrag <i>Artikel 7 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zur geplanten neuen Struktur der Gruppe und ihren Auswirkungen auf die Aufsicht (Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Analyse des Umfangs der konsolidierten Beaufsichtigung der Gruppe, zu der das Zielunternehmen nach dem beabsichtigten Erwerb gehören würde (Welche Unternehmen der Gruppe würden nach dem beabsichtigten Erwerb den Anforderungen in Bezug auf die konsolidierte Beaufsichtigung unterliegen und auf welchen Ebenen innerhalb der Gruppe würden diese Anforderungen auf voll- bzw. teilkonsolidierter Basis gelten?) <i>Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Analyse der Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf die Fähigkeit des Zielunternehmens, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitig präzise Informationen zu übermitteln, auch infolge enger Verbindungen zwischen dem interessierten Erwerber und dem Zielunternehmen <i>Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs (Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Detaillierte Angaben zum Einsatz privater Finanzierungsquellen sowie zu Herkunft und Verfügbarkeit der Mittel, einschließlich einschlägiger dokumentarischer Nachweise darüber, dass der beabsichtigte Erwerb nicht auf Geldwäsche abzielt <i>Artikel 9 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Detaillierte Angaben zur Art der Zahlung des beabsichtigten Erwerbs und zu dem zur Übertragung der Mittel verwendeten Netzwerk <i>Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Detaillierte Angaben zum Zugang zu Kapitalquellen und Finanzmärkten, unter anderem detaillierte Angaben zu den zu emittierenden Finanzinstrumenten <i>Artikel 9 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zum Fremdkapitaleinsatz, unter anderem den Namen der einschlägigen Geldgeber und die Einzelheiten zu den gewährten Fazilitäten, einschließlich Laufzeiten, Bedingungen, Pfandrechten und Garantien sowie Informationen zur Herkunft der Einnahmen, die für die Rückzahlung derartiger Darlehen verwendet werden sollen, und zur Herkunft des Fremdkapitals, wenn der Kreditgeber kein beaufsichtigtes Finanzinstitut ist <i>Artikel 9 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Informationen zu etwaigen Finanzvereinbarungen mit anderen Anteilseignern des Zielunternehmens <i>Artikel 9 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Informationen zu den Vermögenswerten des interessierten Erwerbers oder des Zielunternehmens, die im Hinblick auf die Finanzierung des</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __</p>

<p>beabsichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, sowie die Bedingungen der Veräußerung, darunter Preis, Bewertung, Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte sowie Informationen darüber, wann und wie die Vermögenswerte erworben wurden <i>Artikel 9 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Zusätzliche Informationen für qualifizierte Beteiligungen von bis zu 20 % (Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)²¹</p>	
<p>Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum, während dessen der interessierte Erwerber seine Beteiligung nach dem beabsichtigten Erwerb zu halten plant, und die etwaige Absicht des interessierten Erwerbers, die Höhe seiner Beteiligung in absehbarer Zukunft aufzustocken, zu verringern bzw. beizubehalten • Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, insbesondere die Beantwortung der Frage, ob er eine aktive Rolle als Minderheitsanteilseigner zu spielen beabsichtigt, und die Gründe dafür • Informationen zur Finanzlage des interessierten Erwerbers und zu seiner Bereitschaft, das Zielunternehmen mit weiteren Eigenmitteln zu unterstützen, wenn dies für die Entwicklung der Tätigkeiten des Zielunternehmens oder im Falle finanzieller Schwierigkeiten erforderlich sein sollte 	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Informationen • Einzelheiten zu dem Einfluss, den der interessierte Erwerber auf die Finanzlage im Zusammenhang mit dem Zielunternehmen, unter anderem auf die Dividendenpolitik, die strategische Entwicklung und die Mittelzuweisung des Zielunternehmens, auszuüben plant • Beschreibung der mittelfristigen Absichten und Erwartungen des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, die alle in Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Elemente umfasst 	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen von 50 % oder mehr (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)²²</p>	
<p>Geschäftsplan, der ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategischer Entwicklungsplan (Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) • Vorausschätzungen für die Abschlüsse des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) • Darstellung der Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) 	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Ggf. weitere Anlagen (vom interessierten Erwerber auszufüllen)</p>	

- 1 Nach § 1 WpI-InhKontrollV i. V. m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.
- 2 Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- 3 Bitte Auswahl treffen aus folgenden Möglichkeiten: E-Geld-Institut, Erstversicherungsunternehmen, Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 28 WpIG, Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB in Gesellschaftsform, Kapitalverwaltungsgesellschaft, Kreditinstitut, Pensionsfonds, Rückversicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 31 VAG, Versicherungs-Zweckgesellschaft im Sinne des § 168 Absatz 1 Satz 1 VAG, Zahlungsinstitut, Wertpapierinstitut oder sonstiges beaufsichtigtes Unternehmen.
- 4 Bitte Auswahl treffen aus: AIF-Verwaltungsgesellschaft, CRR-Kreditinstitut, Erstversicherungsunternehmen, OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Rückversicherungsunternehmen oder sonstiges beaufsichtigtes Unternehmen.
- 5 Es sind jeweils anzugeben: Firma, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat, Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung, Registereintragung (soweit vorhanden), Unternehmenstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierinstitut, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Identitätsnummer (unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird).
- 6 Bei komplexen Beteiligungsstrukturen, mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und wenn sich die Tochter Eigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt, ist das Formular „Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen“ auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- 7 Bei mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen anzugeben. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- 8 Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in Landeswährung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtags umzurechnen.
- 9 Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 10 Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- 11 Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12 Ggf. ist anzugeben, ob es sich um ein Mutter- oder Schwesterunternehmen handelt.
- 13 Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.
- 14 Ausländische Unternehmen haben entsprechende Dokumente nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates einzureichen.
- 15 Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen.
- 16 Die Unterlagen sind für den interessierten Erwerber selbst, für alle Personen, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leiten, für alle von dem interessierten Erwerber kontrollierten Unternehmen und alle Anteilseigner, die einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben, einzureichen.
- 17 Zum Zeitpunkt des Einreichens darf das Dokument nicht älter als drei Monate sein.
- 18 Den finanziellen Interessen werden Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte und den nichtfinanziellen Interessen familiäre oder andere enge Beziehungen zugerechnet.

- 19 Die entsprechenden Definitionen sind Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu entnehmen.
- 20 Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um ein neu gegründetes Unternehmen, so legt er der für das Zielunternehmen zuständigen Behörde anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse für die ersten drei Geschäftsjahre Prognosen für Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Ergebnisrechnungen sowie die bei der Planung zugrunde gelegten Annahmen vor.
- 21 Nach Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten interessierten Erwerber die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Beteiligungsstruktur des Zielunternehmens festgestellt wird, dass der durch die Beteiligung des interessierten Erwerbers ausgeübte Einfluss dem durch Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % ausgeübten Einfluss entspreche.
- 22 Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der interessierte Erwerber diese Informationen nicht vorlegen, wenn es sich um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt und das Zielunternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, keinen Eigenhandel, das Emissions- und/oder Platzierungsgeschäft betreibt und im Falle der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung das verwaltete Vermögen unter 500 Mio. Euro liegt.

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 2)

Formular Wpl-Z

Anlage Nr. _ _

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 30 - 32)

Angaben zur Zuverlässigkeit

(Angaben nach § 5 Absatz 2 Wpl-InhKontrollV i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a und b sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

Angaben zum Zielunternehmen

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	

Angaben des interessierten Erwerbers

Zuverlässigkeitserklärungen für vom interessierten Erwerber geleitete oder kontrollierte Unternehmen können in einem einzelnen Formular unter Beifügung einer unterschriebenen tabellarischen Aufstellung der betroffenen Unternehmen erfolgen, sofern die inhaltlichen Erklärungen gleichermaßen auf alle benannten Unternehmen zutreffen.

- zum interessierten Erwerber selbst
- zu einem vom interessierten Erwerber derzeit oder früher geleiteten Unternehmen
- zu einem vom interessierten Erwerber derzeit oder früher kontrollierten Unternehmen
- zu einer Person, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leitet
- zum Anteilseigner, der einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausübt

Angaben bei einer natürlichen Person	
Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes	
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl
	Ort
	Staat

Angaben bei einer nicht natürlichen Person	
Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Sitzstaat	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹	
LEI ²	

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurden gegen den auf Seite 1 Angegebenen *strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren, einschlägige Zivil- und Verwaltungssachen und disziplinarrechtliche Maßnahmen, einschließlich der Aberkennung der Position eines Unternehmensleiters oder Konkurs-, Insolvenz- oder vergleichbare Verfahren* geführt?

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen einzeln aufzuführen und zu erläutern. Amtliche Bescheinigungen sind als Nachweis beizufügen.

1.		Anlage Nr. __
2.		Anlage Nr. __
3.		Anlage Nr. __

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Bestehen gegen den auf Seite 1 Angegebenen *laufende Untersuchungen, Vollstreckungsverfahren, Sanktionen oder andere Vollstreckungsentscheidungen*?

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Untersuchungen, Verfahren und Sanktionen einzeln aufzuführen und zu erläutern.

1.		Anlage Nr. __
2.		Anlage Nr. __
3.		Anlage Nr. __

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 3 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurde dem auf Seite 1 Angegebenen *die zur Ausübung einer Handelstätigkeit, einer unternehmerischen Tätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit erforderliche Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Zulassung verweigert, entzogen, widerrufen oder beendet? Erfolgte ein Ausschluss durch eine Regulierungsstelle oder staatliche Einrichtung oder durch einen Berufsverband oder eine Berufsvereinigung*?

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und die Gründe für die Verweigerung, Entziehung, Widerruf oder Beendigung anzugeben und zu erläutern.

1.		Anlage Nr. __
2.		Anlage Nr. __
3.		Anlage Nr. __

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 4 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurde der auf Seite 1 Angegebene *aus einem Arbeitsverhältnis, einer Vertrauensstellung oder einem Treuhandverhältnis entlassen*?

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und die Gründe für die Entlassung anzugeben und zu erläutern.

1.		Anlage Nr. __
2.		Anlage Nr. __
3.		Anlage Nr. __

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurde die Zuverlässigkeit des auf Seite 1 Angegebenen bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde beurteilt?

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist der Name der Behörde anzugeben und ein Nachweis über das Ergebnis der Beurteilung beizufügen.

1.		Anlage Nr. __
2.		Anlage Nr. __
3.		Anlage Nr. __

Ort

Datum

Unterschrift des interessierten Erwerbers oder der vertretungsberechtigten Person

¹ Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.

² Nur anzugeben, sofern vorhanden.

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 3)

Formular Wpl-KB

Anlage Nr. __¹

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 33 - 34)

Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen¹

Unternehmensliste²

(wird durch die Behörde ausgefüllt) Ident-Nummer des Unternehmens	Lfd. Nr.	Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ³ und Sitzstaat, Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴ , Wirtschaftszweig ⁵ , Ident-Nummer (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden), vollständiger Name und Geburtsdatum, Rechtsträgerkennung ^{4,6}	Kapital des Unternehmens ⁷		Verhältnis zum Zielunternehmen ⁸
			Tsd. Euro	Fremdwährung	
				Währung	

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt ___ Prozent.

Beteiligungsstruktur⁹

Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungsunternehmen	besonderer Vermittler ¹⁰	Art ¹⁰	Kapitalanteil ^{11, 12}		Stimmrechtsanteil in Prozent ^{11, 13}	beherrschender Einfluss ¹⁴
				in Prozent	Tsd. Euro		

- 1 Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Anzeigepflichtigen zum Zielunternehmen, so ist nur ein Formular „Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen“ zu verwenden. In diesem sind alle vorhandenen Beteiligungsketten darzustellen.
- 2 In der „Unternehmensliste“ ist in der ersten Zeile der Anzeigepflichtige und in der letzten Zeile das Zielunternehmen aufzuführen. Bei Stimmrechtszurechnung sind dazwischen in einer logischen Reihenfolge alle vermittelnden Unternehmen, alle sonstigen Vermittler von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen nach § 2 Absatz 23 WpIG einschließlich der Personen, mit denen im Zusammenwirken in sonstiger Weise eine bedeutende Beteiligung gehalten werden soll oder gehalten wird, aufzuführen. Die Anzahl der Zeilen in der „Unternehmensliste“ ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- 3 Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- 4 Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- 5 Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
- 6 Legal Entity Identifier.
- 7 Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

8 Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Schwester“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.

9 Alle Beteiligungsbeziehungen zur Darstellung des Beteiligungsgeflechtes, beginnend beim Anzeigepflichtigen über die Vermittler von Anteilen bis hin zum Zielunternehmen, sind in logischer Reihenfolge in der Beteiligungsstruktur darzustellen.
Dabei ist in einer Zeile der Beteiligungsstruktur jeweils nur eine Beteiligungsbeziehung zwischen zwei Parteien darzustellen. Die Anzahl der Zeilen in der „Beteiligungsstruktur“ ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
In der ersten Zeile ist in der ersten Spalte „Beteiligtes Unternehmen“ stets der Anzeigepflichtige und in der zweiten Spalte grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen einzutragen, das Anteile an dem ihm nachfolgenden zweiten Beteiligungsunternehmen dem Anzeigepflichtigen vermittelt.
In der folgenden Zeile, in der die Beziehung (Verkettung) zwischen dem ersten und dem zweiten Beteiligungsunternehmen darzustellen ist, tritt grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen an die Stelle des Anzeigepflichtigen (Spalte 1), und das zweite Beteiligungsunternehmen tritt grundsätzlich an die Stelle des ersten Beteiligungsunternehmens (Spalte 2). Entsprechendes gilt für die Darstellung der folgenden Beteiligungsbeziehungen bis hin zum Zielunternehmen, das stets in Spalte 2 einzutragen ist. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass in einer oder mehreren Beteiligungsbeziehungen eine sonstige Stimmrechtszurechnung nach § 2 Absatz 23 WpHG oder eine sonstige Zurechnung von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen durch Zusammenwirken mit anderen erfolgt. Die Beteiligungsbeziehungen sind dann wie folgt darzustellen: Derjenige, der in der jeweils betrachteten Beteiligungsbeziehung die betreffenden Anteile unmittelbar hält, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“, und derjenige, dem die betreffenden Anteile zugerechnet werden, ist in der ersten Spalte „Beteiligtes Unternehmen“ einzutragen. Diese Differenzierung ist aus technischen Gründen vorzunehmen und ermöglicht getrennte Auswertungen durch die Behörde.

10 Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“ die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition nach der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte „Art“ ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besonderer Vermittler	Spalte Art
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG (insb. Treuhänder)	„T“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WpHG	Sicherungsnehmer	„S“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	„N“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WpHG	Erklärungsempfänger	„E“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	Vertreter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	„V“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	Auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	„A“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	Verwahrer im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	„W“
§ 34 Absatz 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Absatz 2 Satz 1 WpHG	„D“
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	„H“
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	„Z“

11 Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der

Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

- 12 Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 13 Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 14 Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Anlage 5 (zu § 9 Absatz 1)

Formular Wpl-AV

Anzeige über die Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung (Anzeige nach § 24 Absatz 2 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 9, S. 35 - 40)

Hiermit zeige ich/ zeigen wir die

Ident-Nr. Zielunternehmen
Ident-Nr. Anzeigepflichtiger
Wird von der Behörde ausgefüllt

- Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung**
(Die Nummern 2 bis 4 des Formulars sind **nicht** auszufüllen.)
- Absicht der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung**
- Unabsichtliche Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung**
- Unabsichtliche Verringerung einer bedeutenden Beteiligung**

an dem folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen nach § 1 Wpl-InhKontrollIV i. V. m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946) an:

Firma (laut Registereintragung)		
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Anschrift der Hauptniederlassung		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
LEI ¹		

Hat der Anzeigepflichtige nach der **Verringerung** Kontrolle über das Zielunternehmen? (Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung)

nein ja

1. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen

1.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Anzeigepflichtige eine natürliche Person ist.

Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsstaat	
Staatsangehörigkeit	

Anschrift des Hauptwohnsitzes (Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.)

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl ²	
Ort	
Staat	

Angaben zur Firma, sofern vorhanden (Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.)

Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit Postleitzahl ²	
Sitzstaat	

Wirtschaftszweig ³	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹	

1.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl ²	
Sitzstaat	

Anschrift der Hauptniederlassung (Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.)

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl ²	
Ort	
Staat	

Wirtschaftszweig ³	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹	
LEI ¹	

2. Angaben eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

Der mit der letzten Anzeige angegebene Empfangsbevollmächtigte ist weiterhin Empfangsbevollmächtigter des Anzeigepflichtigen und dessen Personalien, insbesondere dessen Anschrift, haben sich seitdem nicht verändert:	<input type="checkbox"/> ja, weiter mit 3.
	<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 2.1 bzw. 2.2

Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte eine natürliche Person ist.

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Anschrift	
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl
	Ort

2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift	
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl
	Ort
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹	
LEI ¹	

3. Werden die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden?

<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4.	<input type="checkbox"/> ja Die Personalien desjenigen, dem Anteile zugerechnet werden würden, haben sich im Vergleich zur letzten Anzeige verändert oder es wären Anteile einem bisher nicht Angezeigten zuzurechnen:
	<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4. <input type="checkbox"/> ja

	<input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 4.1 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. __ <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

6. Kontaktperson für Rückfragen	
Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

7. Unterschriften	
7.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass	
<ul style="list-style-type: none"> • der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und • der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben. 	
7.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte (gesetzliche(r) Vertreter) hier unterschreiben:	
<p>Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigepflichtigen</p>	
7.3 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend ihrer (rechtsgeschäftlichen) Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben:¹²	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
<p>Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten</p>	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
<p>Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten</p>	
Familienname	

Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familiename	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familiename	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

- 1 Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- 2 Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- 3 Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
- 4 Nummer 4.2 ist nicht auszufüllen
 - bei komplexen Beteiligungsstrukturen,
 - bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und
 - wenn sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
 Stattdessen ist das Formular „Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen“ auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- 5 Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- 6 Zu dem unter Nummer 1.1 angegebenen Anzeigepflichtigen muss hier lediglich dessen vollständiger Name (sämtliche Vornamen und Familienname) wiederholt werden. Zu dem unter Nummer 1.2 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem auf der Seite 1 angezeigten Zielunternehmen muss lediglich die Firma eingetragen werden.
- 7 Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 8 Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 9 Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

- 10 Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 11 Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Schwester“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 12 Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.